

Aus der Analyse der Aussagetätigkeit des Beschuldigten können Schlüsse auf Motive für das Aussageverhalten gezogen werden. Auch Gestik und Mimik beinhalten bestimmte Signale für den Untersuchungsführer, ob und wie der Beschuldigte auf das vernehmungstaktische Vorgehen reagiert.

Jedoch ist zu beachten, daß "die alleinige Bewertung des Ausdrucksgeschehens des Beschuldigten nicht geeignet ist, Einschätzungen über den Wahrheitsgehalt von Beschuldigtenaussagen zu ermöglichen. Es kann aber mit zur Bewertung des Vernehmungsgeschehens genutzt werden."

Das heißt, einseitiges Orientieren auf z. B. Mimik, Gestik, schwitzende Hände, Erröten bei Beantwortung der Frage, ob ein Beschuldigter wahr aussagt oder nicht, können zu Fehleinschätzungen führen, da diese Äußerungen durch die verschiedensten Gründe verursacht werden können.

Auch vom Aussagetempo, aggressiven Verhalten, sicheren oder unsicheren Auftreten, übermäßiger Beredsamkeit, unruhigen Augenbewegungen usw. ist nicht auf den Wahrheitsgehalt der Aussage schließen.

Das Ausdrucksgeschehen kann nur darüber Auskunft geben, daß im zeitlichen Nebeneinander mit Problemstellungen bzw. der psychischen Vernehmungssituation Ausdrucksäußerungen des Beschuldigten erfolgen, so daß ein Zusammenhang zwischen ihnen möglich ist.

Dieses Ausdrucksgeschehen dient der aktuellen Orientierung des Untersuchungsführers für die Gestaltung der Vernehmung, für die Fortsetzung, Differenzierung oder Veränderung von Einwirkungen. Aufgrund solcher Anzeichen kann der Untersuchungsführer mitunter Situationen erkennen, in denen Beschuldigte zur Entscheidung gelangen, ein Geständnis abzulegen, so daß sie dieses durch psychologisch überlegtes Verhalten fördern können.¹

Die Palette des vernehmungstaktischen Vorgehens ist breit und vielfältig und kann in dieser Lektion nicht vollständig und

¹ Kowalewski/Plötner/Zank a.a.O. S. 324 ff